

Anzeige einer Lotterie/Ausspielung in Bad Tölz



STADT BAD TÖLZ
STADTBAUAMT

1. Lotterie (ausschließlich Verlosung von Geldgewinnen)
2. Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Zuständigkeit der Stadt Bad Tölz: Spielkapital bis 40.000 € und Losverkauf nur innerhalb des Stadtbereiches.

Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern: Spielkapital über 40.000 € oder Losverkauf auch außerhalb des Stadtbereiches.

Daten zum Veranstalter / Antragsteller

Name der gemeinnützigen Organisation (z.B. Verein, Stiftung):		Postanschrift (Straße, Nr., Plz, Ort):	
Name, Vorname des Vertreters der gemein. Organisation:		Tel.-Nr.:	Mobil-Nr.:
Geburtsdatum u. Geburtsort	Staatsangehörigkeit:	Fax.-Nr.:	E-Mail:
Leiter Lotterie / Ausspielung vor Ort (Name, Vorname):		Mobil-Nr. (Erreichbarkeit während der Lotterie / Ausspielung <u>muss</u> gewährleistet sein!):	
→			

1. Angaben zur Veranstaltung der Lotterie / Ausspielung

Name und Anlass der Veranstaltung (z.B. Fasching):	Wo werden die Lose verkauft? nur im Stadtbereich Bad Tölz in Ortschaften	Datum des Losverkaufs (von bis):	Uhrzeit des Losverkaufs (von bis):
Datum der Ziehung:	Uhrzeit der Ziehung (von bis):	Lotterie / Ausspielung fand bereits früher statt? Ja, sie fand statt am Nein	

2. Geplantes Spielkapital

Anzahl der geplanten Lose:	Lospreis	Geplantes Spielkapital (Gesamtzahl der Lose x Lospreis = Spielkapital):	Anzahl der geplanten Treffer:	Anzahl der geplanten Nieten:
Sollte die Verlosung in Serien unterteilt werden, ist die Anzahl der Serien mit der jeweiligen Loszahl und der Anzahl der jeweiligen Nieten und Treffer einzeln anzugeben. Jede Serie muss gesondert und unabhängig von den übrigen Serien gespielt werden.				

3. Geplanter Verwendungszweck des Reinertrages der Lotterie / Ausspielung

<p>Der Reinertrag der Lotterie / Ausspielung wird verwendet (Reinertrag muss mindestens 25 % des Spielkapitals betragen):</p> <p>für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Veranstalters (gemäß beiliegender Satzung).</p> <p>für folgende gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecke:</p>
<p>Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Aus den Einnahmen des Losverkaufes dürfen nur die Auslagen für die Anschaffung der Gewinngegenstände, für Lose, zur Bestreitung der Lotteriesteuer und Gebühren gedeckt werden, nicht aber sonstige Kosten der Veranstaltung, wie z.B. Musik.</p>
<p>Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Erstantrag oder Änderungen <u>zwingend</u> erforderlich):</p> <p>Nachweise nicht beigelegt, weil sie früher der Stadt Bad Tölz vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen eingetreten sind.</p> <p>Freistellungsbescheid des Finanzamtes beigelegt</p> <p>Satzung beigelegt</p> <p>Auszug aus dem Vereinsregister beigelegt</p>

Der Veranstalter bestätigt, dass er alle Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen hat. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat.

Mit dem Übermitteln der personenbezogenen Daten (z.B. Zusendung der Bestätigung) per E-Mail bin ich einverstanden. (Falls nein, bitte oben Fax-Nr. angeben)	→	Ja Nein
---	---	------------



Zurück im Original mit Unterschrift und notwendigen Anlagen an: Stadt Bad Tölz z. Hd. Herrn Rakić Am Schlossplatz 1 83646 Bad Tölz	oder per Fax: 08041/504 459	oder per E-Mail: rakic@bad-toelz.de	Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Rakić Tel.-Nr.: 08041 / 504 458 E-Mail: rakic@bad-toelz.de Mobil-Nr.: 0172 2 69 87 65
---	---	---	---

Sonstige Angaben des Veranstalters:
--

Ort, Datum 	Unterschrift des Veranstalters oder Antragstellers:
-----------------------------------	--

Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Hinweise zur Anzeige einer Lotterie/Ausspielung:

Glücksspiel: Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt, § 3 Abs. 1 Erster Glücksspieländerungsvertrag (GlüÄndStV).

Öffentliches Glücksspiel: Wenn einem größeren, nicht geschlossenen Personenkreis die Teilnahme am Glücksspiel ermöglicht wird, dann handelt es sich um ein „Öffentliches Glücksspiel“, § 3 Abs. 2 GlüÄndStV.

Kleine Lotterie: Eine Kleine Lotterie liegt vor, wenn (1) das Spielkapital (Loszahl x Lospreis = Spielkapital) unter 40.000 € liegt, (2) der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und (3) der Reinertrag und (4) die Gewinnsumme mindestens 25 % des Spielkapitals betragen § 18 GlüÄndStV.

Lotterie: Eine Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem eine Mehrzahl von Personen die Möglichkeit hat, nach einem bestimmten Spielplan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, § 3 Abs. 3 Satz 1 GlüÄndStV.

Ausspielung: Eine Ausspielung unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle der Geldgewinne nur Sachen oder geldwerte Vorteile (Waren, Gegenstände, Leistungen u.a.) gewonnen werden können, § 3 Abs. 3 Satz 2 GlüÄndStV.

Tombola: Eine Tombola ist ein Überbegriff, der für beide Arten des Glücksspieles, der Lotterie und der Ausspielung, verwendet wird.

Allgemeine Erlaubnis der Regierung von Oberbayern: Es liegt bereits eine Allgemeine Erlaubnis der Regierung von Oberbayern für alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften, welche von der Körperschaftssteuer befreit sind, vor. Die zuständige Behörde zur Prüfung der Voraussetzungen im Stadtbereich Bad Tölz bis zu einer maximalen Höhe des Spielkapitals von 40.000 € ist das Ordnungsamt der Stadt Bad Tölz. Die Regierung von Oberbayern dagegen ist die zuständige Behörde bei einem Spielkapital von über 40.000 € oder bei einer geplanten Lotterie/Ausspielung, die sich über den Stadtbereich von Bad Tölz erstreckt. Dabei ist der Ort oder sind die Orte des Verkaufes der Lose maßgebend.

Kontakt: Regierung von Oberbayern
 Sachgebiet 10, Lotterien und Ausspielungen
 Maximilianstraße 39
 80538 München
 Ansprechpartner Herr Oettl,
 Tel. (089) 2176-2695, Tel. Zentrale (089) 2176-0, Fax: (089) 2176-402695

Voraussetzungen: Der Veranstalter der Lotterie/Ausspielung muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sein und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag der Lotterie/Ausspielung darf nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke genutzt werden. Es muss mindestens 25 % des Spielkapitals an die Teilnehmer ausgespielt werden und mindestens 25 % des Spielkapitals als Reinertrag für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke übrig bleiben. Vom Spielkapital dürfen nur die Auslagen für die Anschaffung der Gewinngegenstände, für Lose, zur Bestreitung der Lotteriesteuer und Gebühren gedeckt werden, nicht aber sonstige Kosten einer Veranstaltung, wie z.B. Musik, Organisation, etc.

Anzeigepflicht bei der Stadt Bad Tölz: Die geplante Lotterie/Ausspielung im Stadtgebiet Bad Tölz mit einem maximalen Spielkapital bis zu 40.000 € muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verkaufes der Lose beim Ordnungsamt der Stadt Bad Tölz mit (1) diesem Formblatt, (2) den benötigten Nachweisen zur gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeit und (3) Befreiung von Körperschaftssteuer zur Prüfung eingereicht werden.

Bestätigung der Stadt Bad Tölz: Nach Prüfung der Anzeige und den eingereichten Unterlagen bestätigt das Ordnungsamt der Stadt Bad Tölz schriftlich den Einklang der geplanten Lotterie/Ausspielung mit der Allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberbayern. Erst nach Erhalt der Bestätigung darf die Lotterie/Ausspielung durchgeführt werden.

Abrechnung: Für Lotterien/Ausspielungen sind Abrechnungen zu fertigen und auf Verlangen des Ordnungsamtes der Stadt Bad Tölz oder anderen Behörden vorzulegen. Die Musterabrechnung steht auf unserer Homepage zur Verfügung:

<https://buenger.bad-toelz.org/service/bau-verkehr-und-ordnungsangelegenheit/oeffentliche-sicherheit-und-ordnung/gewerbe/gluecksspiel/lotterie-und-ausspielung-tombola.html>